

Ordnung über die Vergabe des Preises für exzellente Betreuung Studierender an der Hochschule Mittweida

Vom 24. April 2018

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

§ 1 Ziel der Preisvergabe

Ziel der Auslobung des Preises für herausragende Betreuung für Studierende ist die Anerkennung besonders engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule Mittweida bei der Betreuung in Studium und Lehre. Der Preis wird an Personen der HSMW vergeben, die ein überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung Studierender sowie bei der Studienorganisation aufweisen.

§ 2 Ausschreibung des Preises

- (1) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre vergeben. Über die Auslobung des Preises und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Vergabe des Preises ist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält mindestens die Höhe des Preises, den Bewerbungsschluss, den zur Bewerbung berechtigten Personenkreis und die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist. Die Ausschreibung ist mindestens einen Monat vor Bewerbungsschluss an der HSMW zu veröffentlichen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Um den Preis können sich alle Personen bewerben, die an der HSMW beschäftigt sind. Neben Selbstbewerbungen können auch andere Personen durch Mitglieder und Angehörige der HSMW zur Preisvergabe vorgeschlagen werden.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge sind bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin an den Prorektor Bildung der HSMW zu richten. Sie sollen eine Begründung enthalten.

§ 4 Vergabe

- (1) Alle eingehenden Bewerbungen werden von einer Jury bewertet. Die Jury besteht aus zwei durch den Studentenrat zu bestellenden Vertretern, dem vorhergehendem Preisträger des Preises für exzellente Lehre der Hochschule Mittweida,

einem vom Rektorat zu bestellenden Vertreter der Lehre, einem Mitarbeiter der Sozialkontaktstelle, der Kanzlerin, dem Prorektor Bildung. Die Jury beschließt über die Preisvergabe mit einfacher Mehrheit. Sie kann den Preis auf mehrere Bewerber verteilen.

- (2) Sind bis zum Bewerbungsschluss weniger als vier Bewerbungen eingegangen, so kann die Jury entscheiden, dass der Preis nicht vergeben wird und das freiwerdende Preisgeld in die nächste Preisvergabe übertragen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 25. April 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 24. April 2018.

Mittweida, den 24. April 2018

Der Rektor

der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. Ludwig Hilmer